



## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 51**

(Stand: 01.12.1999)

### **Satzung der Universität Stuttgart über die Durchführung von Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen nach der Hochschulvergabeverordnung**

**Satzung der Universität Stuttgart für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 32 Hochschulrahmengesetz für den Studiengang Lebensmittelchemie (neue Version siehe Amtliche Bekanntmachung Nr. 55)**

**Satzung der Universität Stuttgart für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 32 Hochschulrahmengesetz für den Studiengang Architektur (neue Version siehe Amtliche Bekanntmachung Nr. 55)**

---

Satzung der Universität Stuttgart über die Durchführung von Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen nach der Hochschulvergabeverordnung

Vom 18.11.1999

Aufgrund von §23 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (HVVO) vom 28.4.1998 (GBl. S. 286ff) hat der Senat der Universität Stuttgart am 3. November 1999 die folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Losverfahren**

Sind nach dem Abschluß des Vergabeverfahrens in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung noch Studienplätze im ersten oder höheren Fachsemester verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese Studienplätze von der Universität Stuttgart durch Losverfahren vergeben.

#### **§ 2 Frist und Form**

(1) An der Vergabe durch Losverfahren dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die sich für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober (Ausschlußfristen) formlos schriftlich beworben haben.

(2) Der Antrag auf Teilnahme am Losverfahren ist schriftlich und für jeden gewünschten Studiengang einzeln zu stellen.

### § 3 Durchführung des Losverfahrens

(1) Jeder Bewerbung wird eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird durch ein EDV-Verfahren eine Rangfolge nach dem Zufallsprinzip erstellt. Aufgrund dieser Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze an die entsprechenden Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

(2) Ein Nachrückverfahren findet im Sommersemester nur bis zum 15. Mai und im Wintersemester in der Regel nur bis zum 15. November statt.

### § 4 Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Das Rektoramt der Universität Stuttgart benachrichtigt zugelassene Bewerber und Bewerberinnen durch einen Zulassungsbescheid.

Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) Auf Nachfrage wird über den Losrang des letzten zugelassenen Bewerbers und über den persönlichen Losrang mündlich Auskunft erteilt.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren für das Wintersemester 1999/2000. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 18.11.1999

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. mult. Günter Pritschow  
(Rektor)

---

◀ Amtliche Bekanntmachungen